

Grundsätzliche Stellungnahme

zur Volksabstimmung über die Aufhebung des Jesuiten- und des
Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52 der BV).



AWFS

Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens
durch die Staatsschutzartikel.

Postfach 16, 3097 Bern-Liebefeld
Postcheckkonto 30 - 20506

1. Das AWFS umfasst Schweizerbürger verschiedener politischer, weltanschaulicher und religiöser Herkunft, deren gemeinsames Anliegen es aber ist, die nationale Souveränität und die Glaubens- und Gewissensfreiheit derart gesichert und vom Staat geschützt zu sehen, dass jeder einzelne Einwohner unseres Landes sich in einer Atmosphäre des Friedens geistig und geistlich unbehindert entfalten kann.

2. Obwohl unser Anliegen gesamtschweizerischen Charakter hat, soll den verschiedenen Mentalitäten und Landesteilen gebührend Rechnung getragen werden; das Nationale Komitee gliedert sich deshalb in eine Deutschsprachige Gruppe und eine Section romande unter dem Namen «Comite d'action pour la souveraineté nationale et pour l'autonomie spirituelle du citoyen» (CASNAC, Case postale 55, 1000 Lausanne 4), koordiniert aber die Schritte, die auf der gesamtschweizerischen Ebene zu unternehmen sind.

3. Die Tätigkeit des AWFS hat grundsätzlich keine konfessionelle Ausrichtung, obwohl das Problem der Staatsschutzartikel (Art. 51 und 52 der Bundesverfassung, Jesuiten- und Klosterverbot) natürlich konfessionelle Implikationen hat. Die vorwiegend religiösen Aspekte dieser Fragen werden aber von Untergruppen des AWFS in deren eigenem Namen behandelt. Das AWFS selbst arbeitet auf der politischen Ebene und stellt daher seine Dienste jedermann zur Verfügung, ungeachtet seiner religiösen oder weltanschaulichen Ansichten. Eine völlige Unabhängigkeit von kirchlichen Sonderinteressen ist auch durch die vielfältige Herkunft seiner Mitglieder garantiert.

Die kulturelle Vielfalt unserer Nation ist ein Reichtum, den es zu bewahren gilt, gerade auch zum Besten der gesamten Völkergemeinschaft. Dies bedingt aber, dass unsere Freiheitsrechte durch eine politisch wirksame Formulierung unserer Verfassung namentlich auch gegenüber kulturellen oder religiösen Bestrebungen vom Ausland her unantastbar sein müssen.

4. Das AWFS bedauert sehr, dass die massgebenden Kreise sich offenbar verschworen haben, in allen Äusserungen über die Art. 51 und 52 BV die Tatsache zu verschweigen, dass die obersten Organe der römisch-katholischen Kirche sich bis heute noch nie klar distanziert haben von den politischen Aspirationen, welche sich in gewissen ihrer leitenden Gremien seit dem Mittelalter erhalten haben. Es ist für unsern Staat ein Gebot der Vorsicht, mit der Beseitigung dieser Staatsschutzartikel solange zuzuwarten, bis Rom gewisse während Jahrhunderten unangetastete Prinzipien wirklich offiziell und unzweideutig ändert.

5. Zwar wird heute im Innern der römisch-katholischen Kirche selbst vieles in Frage gestellt; z. B. anerkennen manche ihrer Mitglieder die Autorität gewisser Organe des Vatikans nicht mehr blindlings, namentlich wenn es um politische Fragen geht. Manche Schweizer Katholiken leisten eine solide und wertvolle Mitarbeit beim Aufbau unserer Demokratie und gestehen auch Nichtkatholiken die vollen Freiheitsrechte zu. Aber nicht die Ueberzeugungen einzelner Katholiken, sogar ein-

flussreicher Persönlichkeiten, sind rechtlich ausschlaggebend und verbindlich, sondern einzig die Grundprinzipien und Leit-motive des politischen Katholizismus in seiner Gesamtheit, insbesondere sein dogmatischer und an eine äusserliche Institution gebundener Absolutheitsanspruch.

6. Entsprechend den noch heute geltenden römisch-katholischen Dogmen und Riten hält sich nämlich das Haupt dieser Kirche für den Stellvertreter Gottes auf Erden; er beansprucht eine rechtliche Vorherrschaft über alle regierenden Instanzen der Welt — er wird Fürst, König und Rektor der Erde genannt. In der Folge schreibt er sich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu, durch jedes angemessene Mittel dem Willen Gottes Nachachtung zu verschaffen (den zu definieren er sich übrigens die absolute Vollmacht anmasst) — und dies nicht nur für Mitglieder der katholischen Kirche, sondern auch für diejenigen der andern Konfessionen und für die gesamte Menschheit.

Dieser Absolutheitsanspruch ist nun z. B. in Verbindung mit der in Führungsfragen allein massgebenden Schicht der Jesuiten, den Professoren, von ausschlaggebender Bedeutung, da diese dem Papst gegenüber ein besonderes Gelübde auf absoluten Gehorsam ablegen.

7. Natürlich hat, nach den Grundsätzen der Religionsfreiheit, der römische Katholizismus ein volles Recht darauf, solche Ansichten zu vertreten und, im Rahmen seiner eigenen Institution und ohne Zwang, auch danach zu handeln. Aber unser Staat hat seinerseits das Recht und die Pflicht, sich zu schützen gegen politische Einflüsse und Eingriffe von ausländischer Seite, woher sie auch immer kommen. Schon der Pfaffenbrief von 1370 war u. a. eine Verteidigung der Rechte der Eidgenossenschaft gegen kirchliche Uebergriffe. Die Erfüllung des Jesuitengelübdes kann — in ähnlicher Weise wie die Ausübung fremden Militärdienstes — mit den Pflichten eines Schweizerbürgers unvereinbar sein.

Die absolutistischen Tendenzen des politischen Katholizismus müssen durch unsere Verfassung in der Schweiz angemessen im Zaum gehalten werden, einerseits um unserer nationalen Unabhängigkeit willen, andererseits zum Schutze der Rechte derjenigen Bewohner unseres Landes, welche sich aus Gewissensgründen den heutigen Vereinheitlichungsbestrebungen zwischen den verschiedenen Konfessionen nicht anschliessen können. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen, ja vielleicht sogar der Friede zwischen den verschiedenen Konfessionen und Denominationen wäre sonst in Frage gestellt. Der gegenwärtig in der Schweiz herrschende konfessionelle Friede ist keineswegs ein Beweis dafür, dass die Staatsschutzartikel hinfällig geworden wären — im Gegenteil, der Friede könnte diesen Artikeln zu verdanken sein.

Zwar beschützt unsere heutige Verfassung im allgemeinen die Religionsfreiheit; ebenso hat sich das 2. Vatikanische Konzil gegen den Gebrauch von Zwang in religiösen Angelegenheiten ausgesprochen. Aber die Erfahrungen der Gegenwart lassen

erkennen, dass es den Minoritäten immer schwieriger gemacht würde, ihr Recht auszuüben, ihre Ansichten bekannt zu machen, und damit auch der Allgemeinheit zu dienen (vgl. die Pressefreiheit). So würde die geistige Freiheit der Einwohner unserer Kantone immer mehr bedroht, denn Konzilianz ist nicht die Stärke der katholischen Dogmatik.

8. Die Jesuiten bilden aus verschiedenen Gründen (intellektuelle Ausbildung auf breiter Grundlage, sorgfältig gepflegte geistige Ausrichtung, durch strenge Disziplin und Koordination geprägte Arbeitsweise, verschwiegene und bewegliche Art und Weise des Vorgehens) denjenigen Orden, der sich am besten dazu eignet, das Haupt ihrer Kirche in seinem Anspruch als Gewissensführer der Welt zu unterstützen — und in diesem Sinne haben die Jesuiten auch bisher gewirkt. Die legale Aufnahme ihrer uneingeschränkten Tätigkeit in der Schweiz würde dem politischen Katholizismus die Mittel in die Hand geben, seinen Einfluss auf viele Bürger, insbesondere hochgestellte Persönlichkeiten, und auf die Behörden und Organisationen unseres Landes beachtlich zu verstärken.

9. Gewiss, der innere Zusammenhalt der Eidgenossenschaft erlaubt es, eine Aktivität der Jesuiten in ihrem Inneren leichter zu ertragen als dies 1848 und 1874 der Fall war. Aber neue Aspekte des Problems machen es nötig, dass wir uns in unvermindertem Masse gegen einen allzu regsamen politischen Katholizismus wappnen. Es seien einige Punkte erwähnt: die römisch-katholische Kirche hat unter der Bevölkerung der Schweiz bereits die Mehrheit erlangt und scheint diesen Vorsprung immer mehr zu vergrössern; durch eine Mässigung in ihren äusserlichen Kundgebungen und ihrem Arbeitsstil wirkt sie heute in den Augen mancher Nichtkatholiken erheblich weniger aggressiv als im vergangenen Jahrhundert. Andererseits ist in vielen protestantischen Kreisen die tiefe Ueberzeugung vom Wert der Reformation verloren gegangen.

Zudem wächst, angesichts der weltweit immer mächtiger gewordenen materialistisch-politischen Systeme, ein allgemeines, mehr oder weniger bewusstes Verlangen nach einer wiederhergestellten Einheit der Christenheit. Schliesslich sind unsere Behörden häufiger mit schweren wirtschaftlichen und technischen Problemen konfrontiert als mit moralischen und philosophischen, so dass sie oft die den politischen Problemen zugrunde liegenden Zielstreben, etwa wie der religiösen Bewegungen, ungenügend beachten können.

10. Manche AWFS-Mitglieder wünschen, dass im Interesse unserer freiheitlichen Normen sogar intoleranten Gruppen eine weitgehendste Handlungsfreiheit gewährt werde; sie würden auch die Beseitigung des Jesuitenverbotes befürworten. Aber dann wäre es unumgänglich nötig, dass die durch religiöse Intoleranz angegriffenen Teile unserer Bevölkerung durch unsere Bundesverfassung besser geschützt werden als dies gegenwärtig der Fall ist. Eine intolerante Haltung kann man zwar nicht unter Strafe stellen, wohl aber eine intolerante Handlung. Der Bund muss daher die Mittel in der Hand haben, gegen praktische Auswirkungen der Intoleranz einzuschreiten.

11. Mit grösstem Nachdruck weist das AWFS darauf hin, dass es in unserem Lande immer noch konfessionelle Staatsschulen gibt, welche im krassesten Widerspruch zu den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 27 unserer Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger beeinträchtigen und nicht — was für Primarschulen vorgeschrieben ist — ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen. Diese Tatsache stellt ein Hindernis dar, das unbedingt beseitigt werden muss, bevor man es zulassen darf, dass der weltliche Einfluss des Vatikans durch die legale Rückkehr des Jesuitenordens noch weiter verstärkt wird.

12. Praktisch einstimmig fordert das AWFS die Abschaffung des anachronistischen Ausnahmerechtes der Nuntiatur.

13. Weitere Massnahmen, die nach Ansicht vieler AWFS-Mitglieder getroffen werden sollten, sind: wirksame Kompensation des verfassungswidrigen katholischen Eingriffs in das Recht des nichtkatholischen Partners einer Mischehe, die Art der religiösen Erziehung der Kinder frei mitbestimmen zu können; strikte Weltlichkeit der Bundes- und Kantonsbehörden; Verbot kantonaler Staatsreligionen oder wenigstens der obligatorischen Kirchensteuern — in irgendeiner Form — für eine Kirche, der man nicht angehört; ganz generell die Gleichheit sämtlicher religiöser Denominationen und philosophischen Haltungen vor dem Gesetz.

14. Aus den einen oder andern Gründen ist für uns alle eine Streichung der Art. 51 und 52 solange nicht annehmbar, als sie nicht gleichzeitig kompensiert wird durch verfassungsrechtliche Massnahmen für eine bessere Gewährleistung der vollen nationalen Souveränität und der geistigen und geistlichen Unabhängigkeit der Bürger. Viele AWFS-Mitglieder würden die völlige Trennung von Staat und Kirchen zur Bedingung machen. Solange weder eine Totalrevision der Bundesverfassung noch eine ausgedehnte Teilrevision in Frage kommt, die sich auf alle Bestimmungen erstreckt, welche religiöse Fragen berühren, widersetzt sich daher das AWFS/CASNAC geschlossen der Beseitigung des Jesuiten- und des Klosterartikels — somit auch dem Vorschlag des Bundesrates vom 23. Dezember 1971. Auf keinen Fall können wir es aber zulassen, dass das Verlangen, vor der Welt liberal, grosszügig und ritterlich zu erscheinen, und die Sorge, der Oekumene Hindernisse aus dem Wege zu räumen, eine objektive und gründliche Prüfung sämtlicher Aspekte des vielschichtigen Problems verunmöglichen soll.

Das AWFS will alle, denen die Menschenrechte wichtig sind, dazu bewegen, das vor uns liegende Problem unvoreingenommen zu prüfen. Das Schweizervolk darf nicht einer Information zum Opfer fallen, die fast ausschliesslich von Leuten und aus Kreisen stammt, welche die Streichung der Art. 51 und 52 BV, völlig einseitig, als beschlossene Sache betrachten.

AWFS
Postfach 16, 3097 Bern-Liebelfeld
Postcheckkonto 30 - 20506



Bestellungen für
AWFS Werbematerial
an:

AWFS
Postfach 16
3097 Bern-Liebefeld

Herzlichen Dank
für Ihre Mithilfe!

Wir sind für jede Gabe herzlich dankbar, denn die Kosten der AWFS Aktionen in der ganzen deutsch und französisch sprechenden Schweiz sind beträchtlich. Obwohl Tausende von Mitarbeitern ihre Freizeit ohne jegliche Vergütung zur Verfügung stellen, sind die Kosten für Informationsmaterial, Porti usw. sehr hoch.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Zahlung für Tatsachenkatalog

Gabe für AWFS Aktionen

Meine Zahlung ist bestimmt

Meine Gabe soll bestätigt

werden:

Ja

Nein

Bestellung:
Anzahl Stk.

für.....

..... Tatsachenkataloge AWFS p. Stk. Fr. 2.—

..... Grundsätzliche Stellungnahme

..... AWFS Abstimmungs-Flugblatt

Besondere Mitteilungen:

Bei Bestellungen genaue Adresse erforderlich
auf Vorderseite

Empfangsschein
Racéplassé
Ricevuta

Bitte aufbewahren
A conserver s. v. p.
Da conservare p. f.

Einzahlungsschein
Bulletin de versement
Polizza di versamento

Abschnitt
Coupon
Cedola

Fr. [] c. []

einbezahlt von / versés par / versati da

Fr. [] c. []

für / pour / per

Fr. [] c. []

einbezahlt von / versés par / versati da

Giro aus Konto
Virement du c. ch. N°

Aktionskomitee für die Wahrung
des konfessionellen Friedens
durch die Staatsschutzartikel, AWFS
Bern

in / à / a

Postcheckrechnung
Compte de chèques
Conto corrente postale
Postcheckamt
Office de chèques postaux
Ufficio dei conti correnti

30 - 20506
Bern

Dienstvermerke
Indications de service
Indicazioni di servizio

Aufgabe / Emission / Emissione

N°

auf Konto
au compte
al conto **30 - 20506**
Aktionkomitee für die Wahrung
des konfessionellen Friedens
durch die Staatsschutzartikel, AWFS
Bern

Für die Poststelle:
Pour l'office de poste:
Per l'ufficio postale:

Dieser Empfangsschein darf nicht als Girozettel benutzt werden
Ce récépissé ne doit pas être utilisé comme avis de virement
Questa ricevuta non va adoperata come cedola di girata

442.01 SR 2.73 A6 ES 120

Azienda delle PTT
Entreprise des PTT
PTT-Betriebe

auf Konto
au compte
al conto **30 - 20506**

Aktionkomitee für die Wahrung
des konfessionellen Friedens
durch die Staatsschutzartikel, AWFS
Bern

